

Der zuständige Richter

STELLT FEST

Die Antragsteller Survey Marketing + Consulting GmbH + Co. KG und ihre italienische Niederlassung Survey Marketing + Consulting Srl, die beide im Bereich Marketingunterstützung und insbesondere in der Ausrichtung von Messen und Events tätig sind, haben bei diesem Gericht einen Antrag auf einstweilige Verfügung (Unterlassung, Beschlagnahme, Änderung des Firmennamens und der Website mit Festsetzung eines Ordnungsgeldes und Veröffentlichung der Anordnung) gegen Pordenone Fiere Spa, Business International Srl Import-Export, ExpoSicam Srl und Carlo Giobbi eingereicht mit der Begründung , dass die von den Antragsgegnern auf dem Messegelände in Pordenone vom 14. bis 17. Oktober 2009 geplante Veranstaltung „SICAM – Salone Internazionale dei Componenti e Accessori per l'industria del Mobile“ (*Internationale Messe für Komponenten und Zubehör der Möbelindustrie*) eine Verletzung kennzeichnender Merkmale (tatsächliches Markenzeichen, Firmenname und Firmenschild), Missbrauch vertraulicher Informationen (Datenbanken der Aussteller, Besucher und Lieferanten) sowie Nichteinhaltung der Wettbewerbsregeln hinsichtlich der von den Antragstellern ausgerichteten Messe „Zow/Sicam – Salone internazionale dei componenti e accessori per l'industria del mobile“) darstelle. Diese Messe wurde bereits 1995 in Deutschland ins Leben gerufen und findet nunmehr in diversen Ländern - unter

anderem in Italien – statt, wo sie in Zusammenarbeit mit den Antragsgegnern (ExpoSicam ausgenommen) acht Jahre lang (von 2001 bis 2008) jedes Jahr im Oktober in den Räumlichkeiten der lokalen Messegesellschaft in Pordenone ausgerichtet wurde, 2009 (vom 21. bis 24. Oktober) jedoch auf dem Messegelände in Verona stattfinden soll, das aufgrund seiner geographischen Lage, den verfügbaren Räumlichkeiten und Dienstleistungsangeboten für den Umfang und nunmehr auch international erzielten Erfolg besser geeignet zu sein scheint.

Die Antragsteller führen insbesondere an, dass die Verlegung von Pordenone nach Verona von Herrn Giobbi, dem gesetzlichen Vertreter von BI und Geschäftsführer der SMCI, der bereits im Dezember 2007 die ExpoSicam Srl gegründet hatte, zunächst befürwortet und dann bekämpft wurde; sie führen weiterhin an, dass Gegenstand, Name, Datum, Werbematerial, Anmeldeformulare, Ausstellungsmaterial und Einrichtungsgegenstände sowie schließlich das ganz spezielle, von den Antragstellern erarbeitete einheitliche Organisationskonzept der neuen Veranstaltung (ein Konzept, das mit der Vereinheitlichung der Räumlichkeiten und Ausstattung zu erheblichen Kostensenkungen führte und dadurch bei den Ausstellern großen Anklang fand) mit der ursprünglichen Veranstaltung identisch sind, so dass die Messe der Antragsgegner sich nicht nur als exakte Kopie, sondern sogar als die gleiche Messe, die „übliche“ Messe der Antragsteller darstellte und zudem als deren neunte Ausgabe; als solche wurde sie in Einladungen der Antragsgegner präsentiert, die nicht an die Ausstellerfirmen allgemein gerichtet waren,

sondern ganz gezielt an die für die Kontakte mit der Organisation zuständigen Personen.

Die Antragsgegner haben ihrerseits die Begründetheit der gegnerischen Anträge zurückgewiesen und angeführt, dass die Entscheidung, Pordenone ab 2009 zugunsten von Verona zu „verlassen“, von den Antragstellern gegen den Willen von Herrn Giobbi getroffen wurde; dass die Entscheidung, auch 2009 weiterhin in Pordenone eine andere, aufgrund des gleichen Gegenstandes jedoch analoge Messe auszurichten, nicht als solche anfechtbar sei (eine Entscheidung, an der BI nicht beteiligt war und in die Herr Giobbi als Bevollmächtigter Nicht-Gründer von ExpoSicam erst nach der Freistellungserklärung von SMCI einbezogen wurde), da die Antragsteller selbst beschlossen hatten, die Region Friaul zu „verlassen“, da sie ihnen nicht mehr geeignet genug erschien; dass die Antragsteller bei den bisherigen Veranstaltungen zur Unterscheidung nur die Bezeichnung Zow –Salone internazionale dei componenti e accessori per l'industria del mobile ohne das Akronym „SICAM“ verwendet hatten, die als solche aufgrund des unverkennbar beschreibenden Charakters ein Freizeichen ist; dass auch die Materialien, Einrichtungen und einheitlichen Konzepte für die Organisation der Messe nicht aneignbar sind und daher frei verwendet werden können; dass die Namen der zur Messe Pordenone eingeladenen Empfänger nicht vertraulich, sondern bereits im Umlauf sind und öffentlich bekannt waren, ebenso die Namen der Ansprechpartner für die Messeorganisation; dass schließlich keine Wettbewerbsabrede mit den Parteien, insbesondere Herrn Giobbi, bestand, da

dieser auch in seiner Eigenschaft als ehemaliger Geschäftsführer von SMCI bereits ausdrücklich von deren Einhaltung freigestellt worden war.

Nach Abschluss der mündlichen Verhandlung und Aufhebung des Vorbehalts ist der zuständige Richter der Auffassung, dass den Anträgen auf einstweilige Verfügung jegliche gesetzliche Untermauerung fehlt.

Viele von den Antragstellern als neu und originell geltend gemachte Aspekte – die als solche von den Antragsgegnern widerrechtlich verwendet worden seien – werden diesem Anspruch in Wirklichkeit nicht gerecht.

Der Gegenstand der hier untersuchten Veranstaltung kann angesichts der Tatsache, dass diese in Mailand bereits zum 21. Mal mit der Bezeichnung „Salone internazionale degli accessori e dei semilavorati per l'industria del mobile“ (*Internationale Messe für Zubehör und Halbfabrikate der Möbelindustrie*) stattfindet und diverse andere Veranstaltungen zum gleichen Thema regelmäßig erfolgen (siehe Dokumente 1, Dossier PF, 2 und 6 BI und 18 Expo) mit Sicherheit nicht als neu bezeichnet werden.

Ebenso wenig haben die Antragsteller Anspruch auf das Organisationskonzept, da einerseits der einheitliche und standardisierte Aufbau mit modular nutzbaren Einrichtungsgegenständen (Regale und Konsolen) mit Ausnahme der Standdecke und dazugehörendem Beleuchtungssystem (vgl. Schriftsatz BI, Seite 8) vom Standeigentümer Benny & C. Design Srl (Dokumente 43 BI, 2 PF) ohne Ausschließlichkeitsbindung vermietet wurde, da Benny diese jedem beliebigen Organisator anderer Veranstaltungen hätte überlassen können; andererseits selbst die Klausel „schlüsselfertig“ in vielen Fällen bereits schon

institutionellen Charakter hat (vgl. Dokumente 2, 2bis, ter usw. bis 6 BI) und naturgemäß mit Sicherheit nicht Gegenstand eines Monopols sein kann.

In Bezug auf den Veranstaltungsnamen ist anzuerkennen, dass das Akronym Sicam in den acht Jahren, in denen die Messe in Pordenone stattfand (vgl. Dok. 16 BI) nie verwendet wurde und zwischen der (neuen) in Pordenone auszurichtenden Messe Sicam und der ZOW in Verona (vgl. Dokumente 20 und 21 des Antrags) immer eindeutig unterschieden wurde, sieht man einmal von der zweifellos bestehenden Kontinuität ab, die sich aus der geographischen Lage sowie der Präsenz des Giobbi-Teams und seiner Mitarbeiter ergibt, so dass vernünftigerweise das Risiko einer Verwechslung durch die Verwendung des Begriffs „Sicam“ ausgeschlossen werden kann. Anzuerkennen ist außerdem, dass jeder Anspruch auf Aneignung der Bezeichnung in ihrer vollen Länge („Salone internazionale dei componenti e accessori per l'industria del mobile“) aufgrund ihres unverkennbar beschreibenden Charakters und der Rückführbarkeit auf den alltäglichen Sprachgebrauch der darin verwendeten Begriffe (siehe hierzu auch die fast identische Bezeichnung, die von der Konkurrenzmesse Mailand verwendet wird) ganz entschieden abgelehnt werden muss.

Was nun das Datum der in Pordenone organisierten Messe betrifft (die eine Woche vor der von den Antragstellern in Verona ausgerichteten Veranstaltung stattfindet) ist einerseits festzuhalten, dass die Festlegung des Zeitraums nach dem von den Antragstellern gezeigten Desinteresse für den Sitz Pordenone keinem Monopol- oder Schutzanspruch unterliegt und andererseits, dass abgesehen von den beanstandeten Nachahmungsversuchen nicht bestritten

werden kann und in der Tat nicht im Einzelnen bestritten wird, dass aufgrund der bereits seit langem traditionell abgehaltenen Fachmessen nur im Oktober noch ausreichend Räumlichkeiten zur Verfügung standen (Dok. 24 BI).

Was schließlich die Informationen über Aussteller, deren Ansprechpartner, Besucher und Lieferanten angeht, ist die beigebrachte Dokumentation dahingehend zu interpretieren, dass deren vertraulicher Charakter ausgeschlossen werden kann, da die Namen der Aussteller und Ansprechpartner, die im (begrenzten) Bereich der Zulieferer für die Möbelindustrie bereits wohl bekannt sind oder zumindest leicht in Erfahrung gebracht werden können (bei Handelskammern, in den gelben Seiten, im Internet usw.), in den Katalogen und dem gedruckten Anschauungsmaterial der letzten in Pordenone abgehaltenen Messen veröffentlicht wurden (vgl. Dokumente 6 und 7 des SS, 38 und 39 BI); die Namen der Besucher wurden von der Messegesellschaft anhand der Registrierkarten eingeholt, die diese für den Erlass einer Zutrittsberechtigung zur Messe ausfüllen mussten, es handelt sich also um Informationen, die der Messegesellschaft vorlagen (vgl. Dokumente 42 BI und 3 PF); die Lieferanten hingegen gehören logischerweise zum Kreis der in der Gegend tätigen Unternehmen, sind demzufolge wohl bekannt und arbeiten nach vorliegenden Informationen nicht mit Ausschließlichkeitsklauseln, sondern erbringen ihre Leistungen gegenüber jedem interessierten Unternehmen. Weiterhin kann eine Berufung auf die angebliche Nichteinhaltung des Wettbewerbsverbots nicht erfolgen, da dieses weder für Herrn Giobbi [der mit der Abberufung aus seinem Amt als Geschäftsführer vom 11.6.08 (vgl. Dok. 15 des Antrags) - d.h. nach der von

der Presse am 16.5.08 verbreiteten Nachricht der Messe Friaul (vgl. Dok. 2 Expo) – durch die Survey Srl von der Einhaltung freigestellt wurde)] noch für die anderen Antragsgegner gilt, die an die Antragsteller durch keinerlei Verträge gebunden sind, welche ein derartiges Verbot kraft Gesetz einschließen, d.h. es fehlt eine ausdrückliche Vereinbarung.

Vorstehende Ausführungen führen im vorliegenden Fall zum Ausschluss der Erkennbarkeit eines plausiblen Rechtsanspruchs (*fumus boni iuris*).

Was fehlt, ist aber auch der Begriff der Gefahr (*periculum*).

Vorausgeschickt, dass aufgrund des nicht zeitgleichen Stattfindens der Messen zumindest theoretisch die Möglichkeit besteht, an beiden teilzunehmen, wenn auch nur, um es Ausstellern und Kunden, alles Branchenfachleute, zu erlauben, nach reiflicher Überlegung ihre Entscheidung für die Zukunft zu treffen, ist festzuhalten, dass die angeführte „Irreleitung der Kundschaft“ nicht mit den von den Antragsgegnern selbst abgegebenen Angaben vereinbar ist, dass sich die überwiegende Mehrheit der bisher in Pordenone vertretenen Aussteller (90%, d.h. über 200 Firmen) für die ZOW 2009 in Verona entschieden hat und nur eine geringfügige Minderheit (weniger als 10%) für die Veranstaltung in Pordenone.

Diese von den Antragstellern genannten Prozentzahlen (vgl. Dok. 27 BI) können als Ergänzung zu dem „drohenden, unersetzlichen“ Nachteil als Begründung für den Erlass einer einstweiligen Verfügung mit Sicherheit nicht für bedeutend und relevant gehalten werden. Dies ungeachtet der Tatsache, dass die Härte der geforderten Maßnahmen für die Antragsgegner erhebliche Schäden (aufgrund nicht genutzter Räumlichkeiten, Gewinnausfall, unnötiger

Ausgaben), wenn nicht sogar unersetzliche Schäden zur Folge hätte (vor allem drohender Imageverlust, da vernünftigerweise davon auszugehen ist, dass die Zukunft einer bereits bei der ersten Ausgabe verbotenen Veranstaltung im Keim erstickt wird), ohne deshalb den Antragstellern reelle Vorteile einzubringen (es sei denn, man möchte als solche die Absage der für 2009 in Pordenone vorgesehenen Messe sehen).

Vorstehende Ausführungen begründen demzufolge die Ablehnung des Antrags und die Verurteilung zur Übernahme der Streitkosten.

Angesichts des Umfangs und der Eigenschaften der behandelten Argumente und damit verbunden die erforderliche und konkret geleistete Verteidigungsarbeit, scheint zugunsten von Pordenone Fiere und ExpoSicam Srl ein Betrag von jeweils Euro 2.500 angemessen (1.500 für Honorare, 800 für Gebühren und 200 für Ausgaben), zugunsten von Business International und Herrn Giobbi insgesamt Euro 3.260 (davon 2.160 für Honorare, einschließlich Pluralität der Parteien gemäß Art. 5/4 der Tarifordnung, 800.000 für Gebühren, 300.000 für Ausgaben) sowie gesetzliche Pauschalkosten und Gebühren.

AUS DIESEM GRUND

weist der Richter den im Interesse von Survey Marketing + Consulting GmbH + Co. KG und Survey Marketing + Consulting Srl eingereichten Antrag zurück und verurteilt diese gesamtschuldnerisch zur Übernahme der Verfahrenskosten der Antragsgegner, die sich zugunsten von Pordenone Fiere und ExpoSicam Srl auf jeweils 2.500 Euro und zugunsten von Business International und Herrn

Carlo Giobbi auf insgesamt Euro 3.260 sowie gesetzliche Pauschalkosten und Gebühren belaufen.

Mailand, den 23. Dezember 2008

Der zuständige Richter

Dr. Domenico Bonaretti